



## COVID 19: Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Wenn Beschäftigte in nächster Zeit wieder die Arbeit aufnehmen, stehen Sicherheit und Gesundheitsschutz an erster Stelle. Bundesarbeitsminister Hubertus Heil und Stefan Hussy von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung haben bundesweit gültige verbindliche Standards vorgestellt.

Der Arbeitsschutzstandard COVID 19 formuliert konkrete Anforderungen an den Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Krise. Er definiert bundesweit klare und verbindliche Standards, auf die sich alle verlassen können, und an die sich auch alle halten müssen. Die Unfallversicherungsträger werden ihre Expertise einsetzen, um den Coronavirus-Arbeitsschutzstandard mit branchenspezifischen Informationen und Beratungsangeboten zu konkretisieren und weiterzuentwickeln. Im Fokus stehen dabei vor allem die kleinen Betriebe, die anders als Großbetriebe oft nicht auf eigene Spezialisten zugreifen können und stärker auf Hilfe angewiesen sind.

Bei einem schrittweisen Hochfahren der Wirtschaft sind weitere betriebliche Maßnahmen erforderlich. Zur Senkung des Infektionsrisikos ist ein hoher Arbeitsschutzstandard notwendig, der dynamisch an den Pandemieverlauf angepasst wird. Der Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern wird auch bei der Arbeit eingehalten - in Gebäuden, im Freien und in Fahrzeugen. In den Betrieben werden entsprechende Absperrungen, Markierungen oder Zugangsregelungen umgesetzt. Wo dies nicht möglich ist, werden wirksame Alternativen ergriffen. Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit beraten den Arbeitgeber bei der Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards und unterstützen bei der Unterweisung. Die Betriebe bieten ihren Beschäftigten zusätzliche freiwillige, ggf. telefonische arbeitsmedizinische Vorsorge an.

Abläufe werden so organisiert, dass die Beschäftigten möglichst wenig direkten Kontakt zueinander haben. Personen mit erkennbaren Symptomen (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) verlassen den Arbeitsplatz bzw. bleiben zu Hause, bis der Verdacht ärztlicherseits aufgeklärt ist. Wo Trennung durch Schutzscheiben nicht möglich ist, werden vom Arbeitgeber Nase-Mund-Bedeckungen für die Beschäftigten und alle Personen mit Zugang zu seinen Räumlichkeiten (wie Kunden, Dienstleister) zur Verfügung gestellt. Weitere Infos: [www.bmas.de](http://www.bmas.de)